

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

BV0116/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 13 Satz 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hennigsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Einzelheiten der in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf aufgeführten Formen der förmlichen Einwohnerbeteiligung.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf führt zu Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde durch. Dabei wird die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Vorrang haben Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, danach folgen Fragen oder Anregungen zur Durchführung von Einwohnerversammlungen, danach Fragen zu anderen Angelegenheiten der Stadt. Die Einwohnerfragestunde soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnung.
 - b) Nach der Information können die Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - c) Im Anschluss daran wird den Einwohnern, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Nach Erteilung des Wortes erhebt sich der Fragesteller von seinem Platz, nennt seinen Namen und seinen Wohnort. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- (4) In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Durchführung von Einwohnerversammlungen.
- (2) Der Bürgermeister lädt nach Maßgabe der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften zu der Einwohnerversammlung ein.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen, dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten und zu veröffentlichen.
- (4) Jede Person, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Hennigsdorf. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Hennigsdorf unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile (Befragung der betroffenen Bürger) beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Bürgerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen verschiedenen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung sowie der Befragungszeitraum werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Einwohnerbefragung wird mit Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Hennigsdorf zurückgesandt werden kann durchgeführt. Die

Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für die Briefwahl gelten entsprechend.

- (6) Die Leitung der Vorbereitung und die Durchführung der Einwohnerbefragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Befragung unverzüglich zu informieren. Das Ergebnis wird im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 25.09.2019

Th. Günther
Bürgermeister